

Satzung des Afghanischen Frauenvereins e. V. (AFV)

in der geänderten Fassung verabschiedet
von der Mitgliederversammlung am 8. November 2025.

§ 1

-Name, Sitz und Geschäftsjahr-

Der Verein führt den Namen „Afghanischer Frauenverein e. V.“
Der Verein hat seinen Vereins- und Verwaltungssitz in Hamburg.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

-Zweck des Vereins-

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Kriegsopfer und Kriegshinterbliebene, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind oder die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - humanitäre Hilfe für afghanische Frauen und Kinder und deren Familienangehörigen, die in Not geraten sind aufgrund von bewaffneten Konflikten, Vertreibung oder Naturkatastrophen;
 - Notfallrettung, mobile medizinische Notversorgung und Krankentransporte nach bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen oder Vertreibung,
 - Maßnahmen für einen nachhaltigen Wiederaufbau innerhalb Afghanistans,
 - Bau, Inbetriebnahme und Betrieb von Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsstätten
 - Bau, Inbetriebnahme und Betrieb von Gesundheitseinrichtungen
 - Betreuung von verwitweten, behinderten und invaliden Frauen und Kindern,
 - Bildung und Unterhaltung eines Notfallfonds für hilfsbedürftige MitarbeiterInnen in Afghanistan
 - Schulungsprogramme für eine nachhaltige und dürreresistente Landwirtschaft in Afghanistan,
 - Sicherung der Trinkwasserversorgung durch Brunnenbau, Bau und Instandhaltung von Trinkwassersystemen und Schulungen,
 - Durchführung von Ernährungslehrprogrammen, Gesundheitserziehung für Mutter und Kind, Angebote zur freiwilligen Familienplanung und die Unterstützung älterer Menschen,
 - Durchführung von Frauenselbsthilfeprojekten im traditionellen Handwerk,
 - Betreuung und Förderung von afghanischen Geflüchteten und Vertriebenen,
 - Gefahrenaufklärung bzgl. Minen und Munition sowie Drogenkonsum bei Kindern und Jugendlichen durch Beratungsstellen und Einsatz von Medien.

In erster Linie soll die Hilfe den in Afghanistan lebenden Frauen und Kindern und deren Familienangehörigen zugutekommen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte innerhalb Afghanistans, sowie durch Aktionen und Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit über die Situation in Afghanistan.

Der Satzungszweck wird zudem auch verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit Organisationen, die

- a) selbst steuerbegünstigt gemäß § 51 ff. AO (Abgabenordnung) sind,
- b) die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke bereitstellen.

3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und lehnt jede Art von Diskriminierung ab.

§ 3

-Gemeinnützigkeit-

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

-Erwerb der Mitgliedschaft-

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ebenfalls können Minderjährige (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

2. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
4. Die Ablehnung des Antrags erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und fünf weiterer Mitglieder des Vereins.

§ 5

-Beendigung der Mitgliedschaft-

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch den Tod des Mitgliedes

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins.
3. Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erfolgen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.

§ 6

-Mitgliedsbeiträge-

0. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 1. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese sind in einer Beitragsordnung geregelt.
 2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt nach Möglichkeit durch Erteilung einer Lastschrifteneinzugsermächtigung des Mitglieds.

§ 7

-Organe des Vereins-

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 8)
- die Mitgliederversammlung (§ 12)
- die Geschäftsführung (§ 15)

§ 8

-Vorstand-

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn, der/dem SchriftführerIn und einem weiteren Mitglied des Vereins.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Mitglieder sind vertretungsberechtigt.

§ 9

-Zuständigkeit des Vorstands-

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er für die Erledigung folgender Aufgaben zu sorgen:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Vertretung des Vereins nach außen nach § 26 BGB,
 - c) Bestellung und Abberufung eines/einer Geschäftsführers/in als besondere Vertreterin/besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB und des hauptamtlichen Personals des Vereins,
 - d) Beschlussfassung zum durch die Geschäftsführung aufgestellten Haushalt,
 - e) Aufsicht über die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Geschäftsführung
 - f) Beschlussfassung zu Grundsatzpositionen und Strategien sowie zu Grundsätzen der Projektförderung unter Beachtung der Satzung,

- g) Entgegennahme und Feststellung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts und Weiterleitung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung
- h) Einberufung der Mitgliederversammlung
- i) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- j) Der Vorstand genehmigt die Geschäftsordnung, die sich die Geschäftsführung gegeben hat (§ 15 Nr. 3 e).

§ 10

-Amtsdauer des Vorstands-

1. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an, gerechnet
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre) des Vereins gewählt werden.
4. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

§ 11

-Beschlussfassung des Vorstands-

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von fünf Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.
3. In der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
5. Die Beschlussfassung kann in eilbedürftigen Fällen auch telefonisch oder per -E-mail erfolgen.
6. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

§ 12

-Mitgliederversammlung-

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - b) Wahl des Vorstands und seiner Mitglieder
 - c) Entgegennahme, Diskussion und Genehmigung des eingereichten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, sowie des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festlegung der Beitragshöhe der Mitglieder

- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Ausschluss von Mitgliedern und Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Mitgliedschaftsanträge.
- h) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten und Anträge
- i) Soweit die Rechnungslegung des Vereins nicht von einem unabhängigen Jahresabschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer/-in, vereidigte(r) Buchprüfer/-in, Steuerberater/-in) geprüft wird, werden zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. KassenprüferInnen dürfen in dem vorangegangenen Geschäftsjahr nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung gewesen sein. Aufgabe der RechnungsprüferInnen ist die Prüfung der Rechnungslegung (Buchführung einschließlich Jahresabschluss) und Bericht darüber vor der Mitgliederversammlung.
- j) Wenn die Rechnungslegung des Vereins von einem unabhängigen Jahresabschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer/-in, vereidigte(r) Buchprüfer/-in, Steuerberater/-in) geprüft wird, verzichtet die Mitgliederversammlung auf eine zusätzliche Kassenprüfung.

§ 13

-Einberufung der Mitgliederversammlung-

0. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14

-Beschlussfassung der Mitgliederversammlung-

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist. Es soll Ort, Zeit, VersammlungsleiterIn, Anwesenheitsliste, die Tagesordnungspunkte und die Abstimmungsergebnisse und die Abstimmungsart enthalten.
5. Anträge und Tagesordnungsvorschläge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

§ 15

-Geschäftsführung-

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer als besondere Stellvertreterin/besonderer Stellvertreter im Sinne des §30 BGB wird vom Vorstand bestellt.

1. Sie/Er ist hauptamtlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung, die vom Vorstand beschlossen wird.

2. Sie/Er nimmt dabei v.a. folgende Aufgaben wahr:

a) Außenrepräsentation und Interessenvertretung des Vereins,

b) Rechtsverbindliche Vertretung des Vorstands in allen laufenden Geschäften

c) Personalfindung,

d) Vorstandsberatung, Organe- und Gremienbetreuung,

e) Koordination der Vereinsarbeit,

f) Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsstelle in Deutschland

g) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§ 16

-Satzungsänderung-

1. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 17

-Außerordentliche Mitgliederversammlung-

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, dies fordern.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens jedoch nach Erhalt des Antrags, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; dabei ist eine Frist von zwei Wochen bis zum Sitzungstermin einzuhalten.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 - 14 und § 16 entsprechend.

§ 18

-Auflösung des Vereins-

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Save the Children Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein Save the Children Deutschland e.V. im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsches Rotes Kreuz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.